

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8“  
in Königstein, Mai bis Juli 2021**



**Auftraggeber: Marion und Gerhard Heidacker**  
Im Griesböhl 9  
65474 Bischofsheim

**Verfasser: Diplom-Biologe Volker Erdelen**  
**Diplom-Biologe Matthias Fehlow**  
Taunusstraße 63  
65779 Kelkheim  
Telefon: 06195 – 976386

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Anlass, Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>2 BESTANDSERFASSUNG</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Untersuchungsgebiet</b>	<b>4</b>
<b>2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung</b>	<b>5</b>
<b>2.3 Bilche - Potentialabschätzung</b>	<b>5</b>
<b>2.4 Vögel</b>	<b>5</b>
2.4.1 Material und Methode	5
2.4.2 Bestand	6
2.4.3 Bewertung der Avifauna	7
<b>2.5 Reptilien und Amphibien</b>	<b>7</b>
<b>3 KONFLIKTANALYSE</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Projektbezogene Auswirkungen</b>	<b>9</b>
<b>3.3 Art-für-Art-Prüfung</b>	<b>10</b>
<b>3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten</b>	<b>10</b>
<b>3.5 Konfliktbeurteilung</b>	<b>11</b>
<b>4 MAßNAHMENPLANUNG</b>	<b>11</b>
<b>5 FAZIT</b>	<b>12</b>
<b>6 LITERATUR</b>	<b>13</b>
<b>ANHANG 1</b>	<b>Revierzentren der Brutvögel im Gebiet B-Plan „Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8“ in Königstein 2021</b>
<b>ANHANG 2</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</b>
<b>ANHANG 3</b>	<b>Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Aufgabenstellung

Das zu untersuchende Gebiet für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8“ umfasst einen Teil des Geltungsbereichs aus dem Bebauungsplan „Am Kaltenborn III“ der Stadt Königstein (Flur 7, Flurstück 185, ca. 1.700 m<sup>2</sup>).

Für das Gesamtgebiet des Bebauungsplans „Am Kaltenborn III“ der Stadt Königstein war 2013 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt worden. Er soll für den oben genannten Teilbereich aktualisiert werden. Dieser besteht aus Feldgehölz und geschotterter Baufläche. Die hier relevanten Tiergruppen sind Vögel sowie Reptilien und Amphibien. Weiterhin wurden die vorhandenen Bäume hinsichtlich Baumhöhlen und Lebensraumpotential für andere Tiergruppen (Fledermäuse, Bilche) untersucht.

Die Begehungen wurden am 25. Mai, 27. Mai, 04. Juni, 15. Juni, 22. Juni und 01. Juli 2021 durchgeführt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Tieren und Pflanzen ist im Bundesnaturschutzgesetz § 44 (1) und § 45 geregelt [BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)]. Er bezieht sich auf besonders geschützte und streng geschützte Arten nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Geschützt sind

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle europäischen Vogelarten
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) oder (2) aufgeführt sind (vgl. BArtSchV).

Auf der Basis der in Kapitel 1.1 genannten Erhebungen wird geklärt, ob Tiere der besonders oder streng geschützten Arten von der Planung betroffen sind, ob Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion gemäß § 44(5) eintreten und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind, welche Zugriffsverbote zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten Abwägungs- und Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) ergeben.

Verboten ist bei geschützten Tieren u.a. die Tötung, aber auch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei streng geschützten Tierarten ist auch die erhebliche Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten verboten.

Bei zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft ist zu klären, ob Tiere geschützter Arten getötet oder ihre Brut- und Ruhestätten zerstört oder bei streng geschützten Tieren ihr Lebensstätten erheblich beeinträchtigt werden können. Eine Tötung oder Zerstörung muss vermieden, Beeinträchtigungen müssen ausgeglichen werden. Hierzu sind geeignete Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) zu treffen.

Zur lückenlosen Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen können CEF-Maßnahmen (CEF = Continued Ecological Function = vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen) erforderlich sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ausnahmen erlassen werden, auch wenn durch ein Vorhaben Schädigungen oder Störungen geschützter Arten zu erwarten sind. Aber auch hier ist ein Ausgleich erforderlich.

Dieses Gutachten entspricht dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 2. Fassung (Mai 2011), verwendet wurden außerdem die „Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand“ vom März 2014 und für die allgemeine Prüfung häufiger Vogelarten der „Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“, 3. Fassung vom Dezember 2015.

## **2 Bestandserfassung**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet liegt in der südöstlichen Ortsrandlage von Königstein in einer Höhe von 360 bis 370 m ü.NN. Landschaftlich gehört es zum Vortaunus (Naturraum 300.20, Königsteiner Taunusfuß, KLAUSING 1974).

Das Gebiet selbst ist von einem dichten, artenreichen Feldgehölz bestanden, das neben einheimischen und standortgerechten Arten auch verschiedene Neophyten und verwilderte Gartengehölze enthält. Der Unterwuchs entspricht einer feuchten, nährstoffreichen Saumgesellschaft. An der westlichen und südlichen Seite ist ein fünf bis acht Meter breiter Streifen bereits gerodet und mit Kies befestigt. Er diente vermutlich als Baufläche für einen neu angelegten, versiegelten Fußweg, der das Gebiet auf diesen Seiten eingrenzt. Die Nordseite wird von öffentlicher Straße begrenzt, die Ostseite im Norden von einem Wohngrundstück, im Süden schließt sich die Fortsetzung des Feldgehölzes an.

Die weitere Umgebung ist größtenteils Siedlungsfläche, bis auf die o.g. Fortsetzung des Feldgehölzstreifens im Südosten, dort schließt sich auf der Südseite des Fußweges ein Feldgehölz-Rest an, der ebenfalls zur Bebauung vorgesehen ist.

## **2.2 Fledermäuse - Potentialabschätzung**

Der Untersuchungsbereich wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von den typischen Fledermausarten des bebauten Raumes mit Gehölzstrukturen (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, evtl. zeitweise Rauhauffledermaus) als Jagdgebiet genutzt.

Der größte Teil der Gehölze ist so jung, dass er keine Fäulnishöhlen ausgebildet haben kann, auch für Spechthöhlen sind die Gehölze noch zu schwach. Es wurden keine Spechthöhlen auf der Fläche gefunden. Das einzige mögliche Potential für Höhlen besteht in drei älteren Weiden (vermutlich Sal-Weide *Salix caprea*) nahe dem Nordost-Rand des Untersuchungsgebietes. Die Stämme sind dicht mit Efeu eingewachsen, was die Suche nach Höhlen erschwert, aber andererseits auch das Potential verringert, da der Anflug und die Nutzung von möglichen Baumhöhlen behindert sind und der Zugang für Prädatoren erleichtert ist. Eine Quartiernutzung ist daher sehr unwahrscheinlich.

## **2.3 Bilche - Potentialabschätzung**

Bei der Untersuchung zum Artenschutz für den Bebauungsplan 2013 wurden Haselmäuse untersucht, aber nicht gefunden. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der Isolation durch Straßen und durch Siedlungsflächen ist sowohl ein Restvorkommen als auch eine Neubesiedlung extrem unwahrscheinlich. Auch wenn grundsätzlich die Strukturen und das Pflanzenartenspektrum für Haselmäuse geeignet sind, kann ein Potential oder ein tatsächliches Vorkommen von Haselmäusen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## **2.4 Vögel**

### **2.4.1 Material und Methode**

Es wurde das gesamte Artenspektrum der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten bearbeitet. Dazu wurde eine Untersuchung der Siedlungsdichte aller im Gebiet revieranzeigende Vogelarten durchgeführt. Diese erfolgte mittels der Revierkartierung nach der Methode von ERZ et al. (1968) bzw. OELKE (1970, 1975) nach SÜDBECK et al. (2005). Bei dieser Methode werden in erster Linie revierverteidigende, nicht koloniebildende Singvögel sowie Nichtsingvögel mit ähnlichem Verhalten (Spechte, Tauben) berücksichtigt. Allerdings waren wegen der relativ späten Auftragserteilung die Bruten vieler Vogelarten im Gebiet schon weit fortgeschritten oder abgeschlossen. Wegen der geringen Größe des Gebietes konnten die Brutreviere der innerhalb der Fläche brütenden Vogelarten trotzdem hinreichend genau ermittelt werden.

Auf der gesamten Fläche des Untersuchungsgebietes wurden bei fünf Begehungen in den frühen Morgenstunden im Zeitraum zwischen Ende Mai und Anfang Juli möglichst sämtliche anwesenden Vogelindividuen registriert. Dabei wurde besonders auf revieranzeigende Verhaltensweisen wie Gesang, Revierkämpfe, Futtereintrag oder grade flügge Jungvögel geachtet. Alle Beobachtungen wurden auf Tageskarten des UG eingetragen. Aus den Tageskarten wurden dann Artkarten für die einzelnen Vogelarten erstellt, auf denen sich dann über die sogenannten Papierreviere die Siedlungsdichte der Arten auf der Fläche ablesen lässt.

Es wurde in der Artenliste zwischen sicheren Brutvögeln (B), Arten mit einem starken Brutverdacht im Gebiet (BV), Nahrungsgästen (G), die die Flächen zur Nahrungssuche oder Rast nutzen und Überfliegern (Ü), die nur kurz im Luftraum über dem UG nachgewiesen wurden, unterschieden.

Die Nomenklatur richtet sich nach BAUSCHMANN et al. (2014).

## 2.4.2 Bestand

Es wurden insgesamt 16 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (siehe Tab.1). Von fünf dieser Arten wurden durch Nestfunde bzw. die Beobachtung grade flügger Jungvögel auch sichere Bruten im Gebiet oder der unmittelbaren Umgebung nachgewiesen. Von weiteren drei Arten wurden durch mehrfach ein Revier anzeigende Verhaltensweisen zumindest einzelne Brutreviere im Gebiet belegt. Für diese Arten besteht hier also ein begründeter Brutverdacht.

**Tabelle 1: Artenliste der Vögel im B-Plan „Kaltenborn 8“ in Königstein 2021**

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSchG	EHZ	EU-VSRL	RLH 2014	RLD 2015	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	§	grün	-	-	-	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	§	grün	-	-	-	BV
Buchfink	<i>Fringilla coeleps</i>	§	grün	-	-	-	BV
Buntspecht	<i>Picus viridis</i>	§	grün	-	-	-	G
Elster	<i>Pica pica</i>	§	grün	-	-	-	G
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	§	grün	-	-	-	BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§§	grün	-	-	-	G
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	§	grün	-	-	-	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	§	gelb	-	-	-	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	grün	-	-	-	BV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	§	grün	-	-	-	G
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	§	grün	-	-	-	B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	grün	-	-	-	G
Singdrossel	<i>Turdus philomenos</i>	§	grün	-	-	-	B
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	gelb	-	V	-	G
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	grün	-	-	-	G

Schutz: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG

VSRL = EG-Vogelschutzrichtlinie Nr. 79/409/EG zum Schutz aller europäischen Vogelarten (02.04.1979):

I = Anhang I VSRL, Z = Artikel 4 (2) VSRL, W = Artikel 3 VSRL (wertgebende Art in Hessen)

EHZ = Erhaltungszustand nach Hessischen Leitfaden Artenschutz vom März 2014: grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

RLH: gefährdete Art nach der Roten Liste Hessen, Stand 2014

RLD: gefährdete Art nach der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland, Stand 2015

Status = Status im Gebiet: BV = Brutrevier belegt durch mehrfachen Reviergesang an derselben Stelle, Revierkämpfe oder sonstige Revier anzeigende Verhaltensweisen, G = Gastvogel im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgast), Ü = Überflieger, nur im Luftraum über dem Gebiet beobachtet

Damit wurden insgesamt acht Brutvogelarten innerhalb der Fläche nachgewiesen, die hier jeweils ein Brutrevier besetzten. Außerdem wurden beim Rotkehlchen, Stieglitz und Zaunkönig einzelne Brutreviere knapp außerhalb der Gebietsgrenzen festgestellt, für diese Arten bildet

die Fläche einen Teil ihrer Brutreviere, wenn auch die Neststandorte oder Revierzentren in benachbarten Gärten lagen.

Die restlichen Vogelarten, Bunt- und Grünspecht, Elster und Rabenkrähe wurden nur als Nahrungsgäste im oder, wie der Mauersegler, nur im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet registriert und brüten außerhalb von diesem in der weiteren Umgebung.

Es handelte sich bei den beobachteten Brutvogelarten vorwiegend Arten mit Freinestern in Bäumen wie Buchfink, Grünfink und Ringeltaube oder um Gebüschbrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Singdrossel. Daneben wurden mit Kohl- und Blaumeise mit Jungvögeln auch zwei typische Höhlenbrüter festgestellt; die Bruthöhle kann sich allerdings auch in Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen der näheren Umgebung befinden.

Es wurden keine nach dem § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes in Deutschland streng geschützten Brutvogelarten im Gebiet nachgewiesen. Auch Arten mit in Hessen ungünstigen oder schlechten Erhaltungszuständen brüten nicht innerhalb der Fläche.

### **2.4.3 Bewertung der Avifauna**

Für eine innerstädtische Fläche dieser geringen Größe ist das Untersuchungsgebiet mit acht Brutvogelarten, die hier jeweils mit einem Brutrevier nachgewiesen wurden, relativ artenreich. Diese kleinflächig relativ hohe Siedlungsdichte von acht Brutrevieren auf einer Fläche von nur 1700 m<sup>2</sup> lässt sich mit der deutlich intensiver genutzten bzw. stark versiegelten Umgebung der Fläche erklären. Innerhalb der stark verbuschten Gehölzfläche sind im Vergleich zu den gepflegten Hausgärten, Straßen und Parkplätzen eine Vielzahl von günstigen Brutplätzen in der Baum- und Strauchschicht und in der Bodenvegetation vorhanden. Eine höhere Dichte einzelner Arten wird hier durch die innerartliche Konkurrenz verhindert, da die örtlichen Brutvögel andere Vertreter ihrer Art aus der Fläche vertreiben.

Es handelt sich bei allen nachgewiesenen Arten um typische Brutvögel von Gärten oder Parks innerhalb von menschlichen Siedlungen, die als Kulturfolger hier teilweise höhere Dichten als in der offenen Landschaft erreichen.

Insgesamt hat das Untersuchungsgebiet damit eine mittlere Bedeutung als Bruthabitat für die lokale Avifauna. Durch eine Bebauung der Fläche gehen die Bruthabitate der hier festgestellten Brutvogelarten weitgehend verloren. Es ist aber nicht damit zu rechnen, dass dadurch die lokalen Populationen dieser Arten stärker beeinträchtigt werden könnten. Trotzdem sollten bei der Neupflanzung des Grundstücks nach der Bebauung nur einheimische, möglichst dicht wachsende oder blüten- oder fruchtttragende Laubgehölze verwendet werden. Damit können hier neue Brut- und Nahrungshabitate für europäische Brutvögel entstehen, die den Wegfall der bestehenden Bäume und Sträucher ersetzen können.

## **2.5 Reptilien und Amphibien**

Es wurden bei den fünf Begehungen keine Reptilien oder Amphibien innerhalb der Fläche nachgewiesen. Es sind hier auch, zumindest für streng geschützte Arten, kaum geeignete Habitate vorhanden, daher besitzt das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich keine größere Bedeutung für diese Tiergruppen.

## 3 Konfliktanalyse

### 3.1 Allgemeine Wirkfaktoren des Vorhabens

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens werden die Auswirkungen auf die vorkommende Fauna in baubedingte Auswirkungen, anlagebedingte Auswirkungen und betriebsbedingte Auswirkungen gegliedert.

Bei den **baubedingten Auswirkungen** handelt es sich insbesondere um

- Bodenverdichtungen durch Baugeräte, Gefährdung des Grundwassers durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge sowie um Lärm, Licht, Erschütterung und Abgasbelastung durch Baumaschinen und
- Störungen durch Personen- und Fahrzeugbewegungen aufgrund des Baubetriebes.

Die Auswirkungen des Baubetriebes sind zwar zeitlich auf die Bauphase beschränkt, sie können aber in ungünstigen Fällen dennoch zu erheblichen Belastungen von Natur und Landschaft führen.

**Anlagebedingte Auswirkungen** sind solche, die sich auf das Vorhandensein des Bauobjektes an sich zurückführen lassen:

- Versiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung mit Vernichtung von Bodenlebewesen, Verlust von Standorten für die Vegetation und Habitaten für die Tierwelt, Verlust der Filtereigenschaften des Bodens und Verringerung der Grundwasserneubildung,
- Gehölzeinschlag zur Baufeldfreimachung,
- Veränderung des Bodengefüges.

**Betriebsbedingte Auswirkungen** des Projektes sind die von der Bebauung ausgehenden negativen Auswirkungen oder Belastungen wie:

- Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume durch menschliche Aktivitäten, Schall- und Lichteinwirkung.

Von den genannten bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind für die Tierwelt die ökologischen Wirkfaktoren Lebensraumverlust und Sekundärwirkungen wie Schall, Licht und Bewegung von Bedeutung.

#### Wirkfaktor: Lebensraumverlust

Die offensichtlichste Auswirkung von Siedlungsbaumaßnahmen auf Tiere ist der direkte Verlust von Habitatflächen wie z.B. Brut-, Entwicklungs- und Aufzuchtstätten sowie Nahrungsräume. Durch die Überbauung werden Aktionsräume oder Teillebensräume zerstört, so dass es im gravierendsten Fall zum Verschwinden von Individuen bzw. Populationen kommt. Flächenverluste können bau- oder anlagebedingt auftreten, in aller Regel sind sie irreversibel. Je nach Tierart und betroffenen Habitattypen wirken sich Flächenverluste sehr unterschiedlich aus. Werden Kernlebensräume getroffen (z.B. Wochenstubenzentren von Fledermäusen oder Bruthabitate von Vögeln), können bereits geringe Flächenverluste erhebliche

populationswirksame Auswirkungen haben. Verlust von Nahrungshabitaten kann oft leichter kompensiert werden und wird als weniger bedeutend gewertet.

#### Wirkfaktor Sekundärwirkungen (Schall, Licht, Bewegung)

Als Sekundärwirkungen sind vor allem menschliche Aktivitäten (Bewegung, Schall) zu nennen. Daraus können Änderung der Lebensraumnutzung bis hin zu Meidung eines Gebietes, vermindertem Jagderfolg und dadurch bedingte geringere physiologische Stabilität und geringerer Fortpflanzungserfolg resultieren. Die Gewichtung einzelner Störungen ist schwierig, aber in der Summe können sie zu Effekten führen, für die eine negative Wirkung feststellbar ist.

### **3.2 Projektbezogene Auswirkungen**

#### **Anlage:**

Geplant ist ein Mehrfamilienwohnhaus mit bis zu 16 geförderten oder förderfähigen Wohneinheiten. Es wird maximal 13 Meter hoch, die Grundflächenzahl beträgt 0,4, dazu kommen bis zu 50% Nebenanlagen wie Wege und Stellplätze. Von der Restfläche sollen mindestens 80% als Garten (min. 544 m<sup>2</sup>) und davon 30% als Gehölzfläche (min. 163 m<sup>2</sup>) angelegt werden.

Anlagebedingt kommt es zu einem Flächenverlust von Lebensstätten durch Umgestaltung, Rodung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme.

#### **Bauphase:**

Die Fläche wird während der Bauphase voraussichtlich vollständig als Baufläche genutzt und anschließend gärtnerisch gestaltet. Durch die direkte Straßenanbindung sind keine bauzeitlichen Zuwegungen nötig. Über das Untersuchungsgebiet hinausgehende Naturflächen, die als bauzeitliche Flächen in Betracht kämen, sind im Umfeld nicht vorhanden.

#### **Betrieb:**

Größe und Konzept der Anlage lassen lediglich eine geringe bis größere Anzahl von Personenbewegungen pro Tag erwarten. Daher werden sich die Störwirkungen durch den verstärkten Verkehr auf Brut- und Nahrungsräume in relativ geringen Größen halten, deren Auswirkungen nicht quantifizierbar sind.

Funktionsbeeinträchtigungen der Habitate durch Schadstoffimmissionen sind nicht zu erwarten.

Zur Gestaltung des restlichen Areals werden unter Kapitel 4 Vorschläge gemacht.

### **3.3 Art-für-Art-Prüfung**

#### **Bilche:**

Konflikte mit Bilchen sind mangels nachgewiesener Vorkommen nicht abzusehen.

#### **Fledermäuse:**

Sämtliche im Gebiet potentiell vorkommenden Arten besitzen ausgedehnte Nahrungshabitate mit mehreren Jagdrevieren, so dass wesentliche Beeinträchtigungen durch eine kleinflächige Baumaßnahme (auch durch vorübergehende Auswirkungen während des Baues) nicht zu erwarten sind.

Potentielle Fledermausquartiere sind auf der Baufläche nicht vorhanden.

#### **Vögel:**

Unter den acht nachgewiesenen oder wahrscheinlichen Brutvogelarten sind keine Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand. Der Stieglitz als Nahrungsgast wird einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Anhang 2). Unter den sechs anderen Nahrungsgästen sind nur Arten mit günstigen (grünen) Erhaltungszustand. Der Mauersegler, der im Überflug registriert wurde, nutzt große Nahrungsreviere, die weit über die Größe des Untersuchungsgebietes hinausgehen, und sucht die Flächen nur gelegentlich auf. Daher ist die Wirkung auf diese Art als gering einzuschätzen, sie wird beim Ausgleich nur allgemein berücksichtigt.

#### **Reptilien und Amphibien:**

Im Untersuchungsgebiet wurden weder bei den Untersuchungen von 2013 noch bei den aktuellen Untersuchungen Reptilien oder Amphibien im Gebiet nachgewiesen.

### **3.4 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten**

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand mit „grün“ bewertet wurde (vgl. Tabelle 1), kann eine vereinfachte Prüfung erfolgen. Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (das Schädigungsverbot nach Nr. 3 und das Tötungsverbot nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (das Störungsverbot unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG betreffend) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Die vereinfachte Prüfung wird in tabellarischer Form durchgeführt (siehe Anhang 3).

Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 4) kommt es bei diesen Arten aufgrund ihrer geringen Spezialisierung und weiten Verbreitung nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen und regionalen Populationen.

### **3.5 Konfliktbeurteilung**

Die Konflikte mit geschützten Arten beschränken sich auf die Avifauna, die sich fast ausschließlich aus häufigen und weit verbreiteten Arten zusammensetzt.

Potentielle Konflikte mit der Fledermausfauna entstehen durch einen geringen Eingriff in Jagdhabitats, der keine wesentlichen Auswirkungen auf bestehende Populationen haben kann.

Konflikte mit Bilchen, Reptilien und Amphibien finden mangels Vorkommen nicht statt.

Die Konflikte durch Eingriffe in Lebensräume sind bereits mit der Ausweisung des Bebauungsplans behandelt worden. Für die untersuchten Artengruppen sind quantitativ keine bedeutenden Beeinträchtigungen zu erwarten. Es erfolgt durch die Nutzungsänderung allerdings ein nicht quantifizierbarer, mehr oder weniger diffuser Eingriff in Nahrungshabitats, der sich auch auf geschützte Arten auswirken wird.

Daher wird ein Vorschlag gemacht, der mit einer zu erwartenden Nutzung vereinbar ist und der sämtlichen untersuchten Gruppen bei der Erhaltung ihrer Lebensräume zugutekommen kann und dessen Wirkung ebenfalls nicht quantifizierbar ist (s.u.).

## **4 Maßnahmenplanung**

Die Rodung und Baufeldbefreiung ist so zu regeln, dass Gehölzeinschlag außerhalb der Brutzeit von Vögeln liegen, um dem Tötungs- und Zerstörungsverbot zu genügen. Empfohlen wird entsprechend den Vorgaben im BNatSchG der Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.

Mit der rechtskräftigen Erstellung des Bebauungsplanes „Am Kaltenborn III“ vom 2013 wurde auch ein „Fachbeitrag Fauna / Flora / Biotoptypen“ (Beratungsgesellschaft Natur dbR, Oktober 2013) erstellt, in dem das Gebiet artenschutzrechtlich bewertet wurde (Seite 23 bis 25) und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff und für den Artenschutz festgelegt wurden. Damit ist der Bebauungsplan nach Auffassung der Stadt Königstein unter Artenschutzgesichtspunkten grundsätzlich vollzugsfähig.

Grundsätzlich wird der Bewertung und dem Ausgleichskonzept gefolgt. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen sind aufgrund fehlender Konflikte mit Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand nicht notwendig. Aufgrund der hohen Dichte an häufigen Vogelarten mit acht Brutrevieren auf einer verhältnismäßig kleinen Gehölz-Restfläche werden ergänzend folgende Maßnahmen im Untersuchungsgebiet empfohlen:

**Maßnahme M 1:** auf der für Anpflanzungen vorgesehenen Fläche (Bereich südlich der Bauflächen) sollten eine Hecke und mehrere höherwüchsige Einzelbäume aus einheimischen

Laubgehölzen auf einer Breite von mindestens drei, besser fünf Metern entlang der Grundstücksgrenzen gepflanzt werden.

**Maßnahme M 2:** An verbleibenden Gehölzen in der Umgebung oder/und an dem neu errichteten Bauwerk sollten kurz- bis mittelfristig mindestens vier Nistkästen für Höhlenbrüter (Flugloch-Größen 26 und 32 mm) und vier Kästen für Halbhöhlen-/Nischenbrüter angebracht werden.

## 5 Fazit

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8“ der Stadt Königstein wurden die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Amphibien untersucht und das Lebensraumpotential für Bilche und Fledermäuse abgeschätzt.

Für eine Art (Stieglitz) wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, für acht Brutvogelarten und sechs Nahrungsgäste wurde eine vereinfachte Prüfung durchgeführt, und es wurden Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Reptilien und Amphibien wurden nicht nachgewiesen. Das Potential für Fledermäuse wurde als gering eingestuft, ein Vorkommen von Bilchen ist nicht zu erwarten.

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren führen bei Berücksichtigung der genannten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten Art. Die Anforderungen hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten durch die Ausgleichsmaßnahmen hinreichend erfüllt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben betroffenen Arten zeigen, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die zu erwartenden Belastungswirkungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für geschützte Arten entstehen. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art eine Ausnahmeerfordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8“ in Königstein stehen daher aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegen.

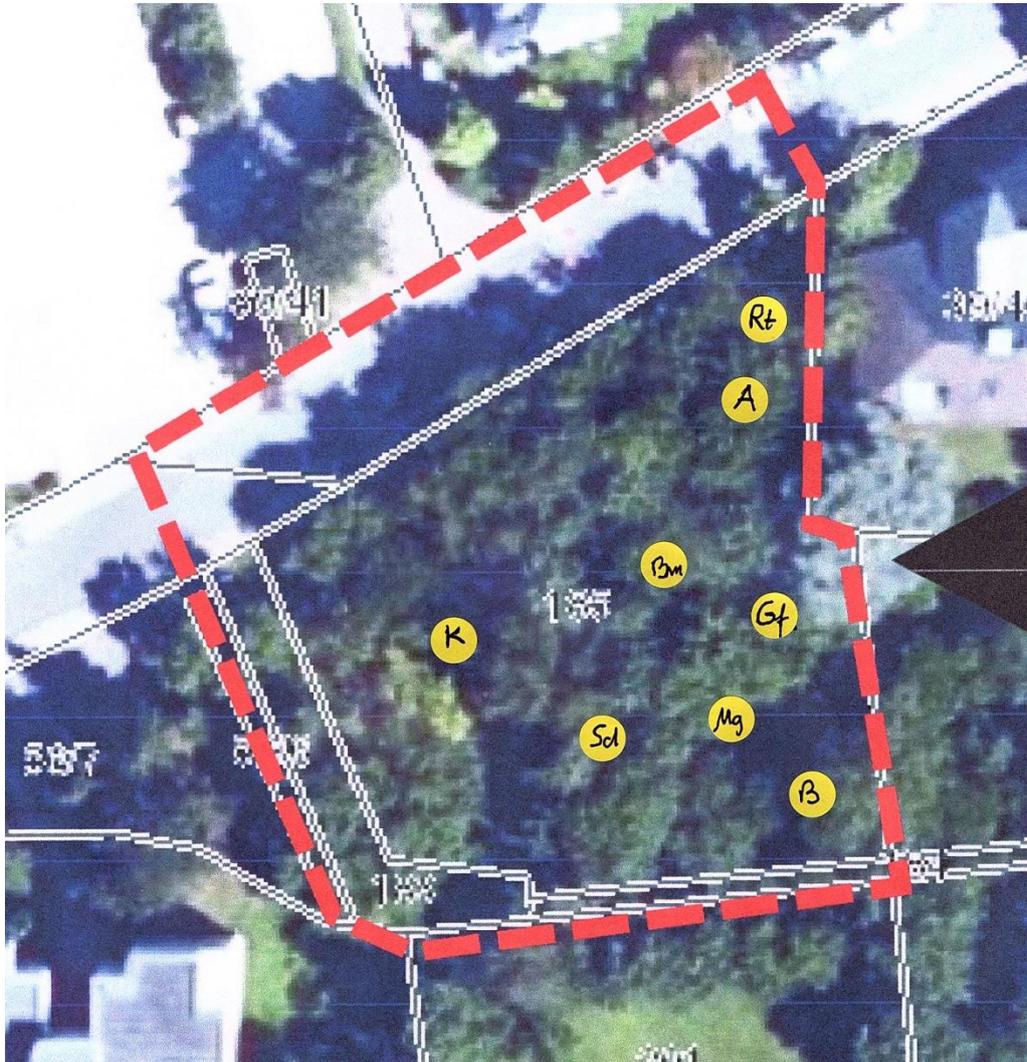
**Volker Erdelen**

**Kelkheim, 31. Juli 2021**

## 6 Literatur

- BAUSCHMANN, G., HORMANN, M., KORN, M., KREUZIGER, DR. J., STIEFEL, D., STÜBING, S., & WERNER, M. (2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 10. Fassung, Stand Mai 2014. Sonderheft der HGON-Mitgliederinformation, Echzell: 42 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.– IHW-Verlag, Eching: 879 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30.11.2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (Hrsg., 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung 2011. Wiesbaden
- HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell. 525 S.
- KLAUSING O. (1974): Die Naturräume Hessens + Karte 1:200 000. Schriften aus der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, (Heft 5), Wiesbaden.
- OELKE, H. (1970): Empfehlungen für eine international standardisierte Kartierungsmethode bei siedlungsbiologischen Bestandsaufnahmen.– Orn. Mitteilungen **22**: 124-128.
- STRAUB, F., MAYER, J. & TRAUTNER, J. (2011): Arten-Areal-Kurven für Brutvögel in Hauptlebensraumtypen in Südwestdeutschland. Natur und Landschaft **43** (11): 325-330.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & SUDFELD, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30.11.2007. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1: 159-219.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G. UND RICHARZ, K. (Bearb.) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2009): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen; Anhang 3.
- WERNER, M., BAUSCHMANN, G., HORMANN, M UND STIEFEL, D. (Bearb.) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland - Institut für angewandte Vogelkunde -. Frankfurt: 29 S.

## ANHANG 1: Revierzentren der Brutvögel im Gebiet B-Plan „Soziales Wohnprojekt Am Kaltenborn 8“ in Königstein 2021



### Vögel:

A = Amsel, B = Buchfink, Bm = Blaumeise, Gf = Grünfink, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, Rt = Ringeltaube, Sd = Singdrossel

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Allgemeine Angaben zur Art				
<b>1. Durch das Vorhaben betroffene Art</b>				
<b>Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)</b>				
<b>2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen</b>				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	..-....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	.V....	RL Hessen	
		.....	ggf. RL regional	
<b>3. Erhaltungszustand</b>				
<b>Bewertung nach Ampel-Schema:</b>				
	unbekannt	<b>günstig</b>	<b>ungünstig- unzureichend</b>	<b>ungünstig- schlecht</b>
		<b>GRÜN</b>	<b>GELB</b>	<b>ROT</b>
<b>EU</b>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<a href="http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/">(http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article 17/)</a>				
<b>Deutschland: kontinentale Region</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<a href="http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html">http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html</a>				
<b>Hessen</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUKLV : Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung 2014, Anhänge 3 und 4)				
<b>4. Charakterisierung der betroffenen Art</b>				
<b>4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>				
<p>Der Stieglitz ist ein Teilzieher mit teilweise ausgeprägter Winterflucht, mitteleuropäische Brutvögel überwintern im Mittelmeerraum, nordeuropäische dagegen auch in Hessen. Stieglitze brüten vorwiegend in strukturreichen, offenen und halboffenen Landschaften wie Streuobstwiesen, Brachflächen, Feldgehölzen oder Hecken, aber auch in Hausgärten oder Parks im in den Randbereichen von Siedlungen. Die Nester werden hier im Laub der äußeren Zweige von hohen Büschen oder Bäumen angelegt. Die mittleren Siedlungsdichten des Stieglitzes schwanken auch in günstigen Lebensräumen stark zwischen 0,2 und maximal 5,2 Brutpaaren/10 ha. Wichtige Habitatstrukturen für die Art sind Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalflächen, wo sie sich von Samen von Disteln, Kletten und verschiedenen Strauch- und Baumarten ernährt.</p>				
<b>4.2 Verbreitung</b>				
<p>Mit Ausnahme der geschlossenen Waldgebiete ist der Stieglitz noch in ganz Hessen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird mit mehr als 30.000 bis 38.000 Revieren angegeben (HGON 2010), wegen starkem Bestandsrückgang wird er als rückgängig und sein Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft.</p>				
<p>HGON - HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Echzell</p> <p>SÜDBECK P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER &amp; C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell</p> <p>SVENSSON L., P.J. GRANT, K. MULLARNEY &amp; D. ZETTERSTRÖM (1999): Der neue Kosmos-Vogelführer. Stuttgart, 402 S.</p>				
<b>Vorhabenbezogene Angaben</b>				
<b>5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum</b>				
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/>	sehr wahrscheinlich anzunehmen	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden zweimal einzelne Stieglitze registriert, die das Gebiet wahrscheinlich als Nahrungsgebiet nutzen. Der Brutplatz befindet sich vermutlich in der näheren Umgebung, in den südlich angrenzenden Gehölzen in einem Hausgarten oder in einem Nadelbaum westlich des Untersuchungsgebietes.</p>				



## 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

### 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist keine Brutstätte durch den Eingriff betroffen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?  ja  nein

*Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.*

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?  ja  nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.  ja  nein

### 6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?  ja  nein  
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?  ja  nein  
Eingriffe in Gehölze nur außerhalb der Nistzeit.

c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?  ja  nein  
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.  ja  nein

### 6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?  ja  nein

Durch den Fortfall von Teilen des Nahrungshabitats ist eine Störung der Art möglich.



**b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?**

ja  nein

Der Eingriff wird auf der Ebene des Bebauungsplans durch Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen begleitet, die einen Eingriff minimieren und ausgleichen sollen.

Durch eine Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr wird eine Beeinträchtigung des Brutgeschäfts auch für Brutvögel in der Umgebung vermieden.

Durch eine naturnahe Gartengestaltung wird ein Teil des Lebensraumes und Jagdgebietes mittelfristig wiederhergestellt.

**c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?**

ja  nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja  nein

### Zusammenfassung

Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäÙ. Brutvogel II = Gast III = Neozoe/ Gefangenschaftsflüchtl.	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG )	Erläuterung zur Betroffenheit  (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr. incl. Angabe zu Verbot gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG, ob bau- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko größer ist als allgemeines Lebensrisiko)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (MaÙn.-Nr. im LBP) 2)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 – 545.000	x	x	x	Verlust von Bruthabitaten oder potenziellen Bruthabitaten  Möglicher Verlust von Eiern oder Jungvögeln  Verlust von Nahrungshabitaten	Eingriffe in Gehölze nur von Anfang Oktober bis Ende Februar  Ausgleich durch Ersatzpflanzungen von Laubbäumen, naturnahe Gartengestaltung und Aufhängen von acht Vogelkästen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	297.000 – 348.000	x	x	x		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	401.000 – 487.000	x	x	x		
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	II	69.000 – 86.000	-	x	-		
Elster	<i>Pica pica</i>	n	b	II	30.000 – 50.000	-	x	-		
Grünfink	<i>Carulis chloris</i>	n	b	I	158.000 – 195.000	x	x	x		
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	II	5.000 – 8.000	-	x	-		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	350.000 – 450.000	x	x	x		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000 – 384.000	x	x	x		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	II	120.000 – 150.000	-	x	-		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000 – 220.000	x	x	x		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	II	196.000 – 240.000	-	x	-		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000 – 125.000	x	x	x		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	II	178.000 – 203.000	-	x	-		

1) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

1V = Bauzeitenregelung

2) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

